

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2024

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.796.736 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 64.149.881 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 4.353.145 €</b>
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	47.685 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.020 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>40.665 €</b>
<b>ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von</b>	<b>- 4.312.480 €</b>

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.440.177 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.232.055 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.076.583 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 5.844.528 €</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.614.240 €
<b>mit einem Saldo von</b>	<b>- 1.614.240 €</b>
<b>ausgeglichen / mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+) / Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von</b>	<b>- 8.898.945 €</b>

festgesetzt.

Der Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes ist durch die Inanspruchnahme auf Mittel der Rücklagen sichergestellt (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO und § 24 Abs. 2 GemHVO). Der Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes ist durch die Inanspruchnahme ungebundener Liquidität sichergestellt (Finanzplanungserlass 2024, II.4).

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Jahren 2025-2027 wird auf 27.438.000,-- € festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2024 nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	352 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

- (1) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 060201 (Allgemeine Jugendarbeit) zur permanenten Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und im Teilhaushalt 060401 (Kindertagesstätten) zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.
- (3) Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von

Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen.

## § 8

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

## § 9

(1) Im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO gelten für Investitionen folgende Mindestbeträge als erheblich:

Art der Investition ( Rubrik )	A. Folgekosten berechnung	B. Investitions rechnung	Erheblichkeitsgrenze für A. / B. in Euro
Ersatz / Sanierung	Ja	Nein	80.000,00
Rationalisierung	Ja	Ja	30.000,00
Erweiterung	Ja	Ja	25.000,00
gesetzliche / behördliche Vorgabe	Ja	Nein	80.000,00
Satzung / Vertrag / Fördermaßnahme	Nein	Nein	-
Grundstücke / Straßen / Gewässer	Nein	Nein	-
GWG / BGA	Nein	Nein	-

Die Höhe dieser Mindestbeträge bestimmt sich nach der jeweiligen Investitions-Rubrik. Diese bestimmt auch die zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO anzuwendende(n) Methodik(en).

(2) Im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen ab einem Einzelwert von 150.000,00 € als erheblich.

## § 10

- (1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGO gilt im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt jeweils ein Fehlbetrag in Höhe von 2.000.000 €, zum einen gegenüber dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis (Ergebnishaushalt) und zum anderen gegenüber dem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) als erheblich.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 4 % des veranschlagten Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 4 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- (3) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 98 Abs. 3 Nr.1 HGO gelten Auszahlungen bis zu 200.000 € als unerheblich.

## § 11

Im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO gelten Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 50.000 € je angesetzter Zahlungsverpflichtung als erheblich.

Herborn, den 15.12.2023

**Der Magistrat**

Katja Gronau  
Bürgermeisterin

## **2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Herborn**

Gemäß § 97a i. V. m. §§ 92 V, 92a und 102 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn i. S. d. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2023 die

#### **Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

des aufgrund von Einzelgenehmigungsvorbehalten gemäß § 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO verminderten **Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von zunächst

**7.448.000 €** (in Worten: sieben Millionen vierhundertachtundvierzigtausend Euro)

Die Genehmigung ist gemäß den §§ 92, 92a und 102 HGO mit Auflagen verbunden.

#### **Auflagen**

1. Über die Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung ist die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah zu informieren. Den Nachweis hierüber und auch den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) bitte ich bis zum **30. März 2024** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2024** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Mai 2024** zu erfüllen.
3. An Ihrem **Berichtswesen** i.S.v. § 28 GemHVO möchte ich auch weiterhin teilhaben und bitte darum, mir die Berichte im Sinne Ihrer Konzeption des Berichtswesens innerhalb von **vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu übersenden und ebenfalls den städtischen Gremien in diesem Zeitraum zur Kenntnis zu geben. Hierüber legen Sie mir bitte einen Nachweis vor.

4. Folgende Verpflichtungsermächtigungen werden gem. § 102 Abs. 4 HGO unter Einzelgenehmigungsvorbehalt gestellt:

<u>Investition</u>	<u>Name</u>	<u>VE 2024 für Folgejahre</u>
22 020301 23	Neuer Feuerwehrstandort Herborn	15.590.000 €
19 060401 23	Kindergarten Herborn Neubau	4.400.000 €

im Auftrag

(Siegel)

Reinhard Strack-Schmalor  
Leitender Verwaltungsdirektor

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt **vom 26. Februar bis 01. März 2024** sowie in der Zeit **vom 04. März bis einschließlich 05. März 2024** im Rathaus der Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn, Zimmer 301, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Haushaltssatzung mit Anlagen finden Sie auch online unter [www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/](http://www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/)

Herborn, 16.02.2024

Der Magistrat  
gez. Katja Gronau, Bürgermeisterin